

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jo. Anastasii Freylinghausens, Past. zu St. Ulrich und des Gymn. Scholarchæ, Grundlegung der Theologie

Freylinghausen, Johann Anastasius

Halle, 1763

VD18 1298941X

Der zwölfte Artikel, von den Schlüsseln des Himmelreichs.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199509

ihm genommen, dort aber völlig erkant und offenbaret werden soll, siehe S. X. n. 6. it. Hebr. XII, 22-24. Luc. X, 42. Röm. VIII, 18. 32. 2 Cor. IV, 17. 1 Joh. III, 1. 2. (6) Daß wir auch aller derjenigen Verheissungen, deren vollkommene Erfüllung in die Ewigkeit gehöret, gewiß und wahrhaftig sollen theilhaftig werden. Eph. II, 7. 2 Cor. I, 20.

Der zwölfte Artikel, von den Schlüsseln des Him- melreichs.

§. I.

Sur Betrachtung des Gesetzes und Was für eine Evangelii gehöret insonderheit die Lehre gehöret Lehre von den Schlüsseln des noch inson-
Zimmelreichs, oder von dem Bind- derheit zu der
und Löseschlüssel, davon die nöthigste Lehre des Ge-
Stücke in diesem Artikel hinzu zu thun setzes und
Evangelii?
sind.

§. II.

Es wird aber durch die Schlüssel Was wird
des Himmelreichs oder durch das denn durch die
Bin- Schlüssel des

Himmel:
reichs ver-
standen?

Binden und Lösen im weitem Verstande eben das gemeinet, was Christus nemet Sünde erlassen und Sünde behalten, Joh. XX, 22. 23. Insonderheit aber wird damit bedeutet dieselbe geistliche Macht und Gewalt der Gemeine Jesu Christi hier auf Erden, kraft welcher sie ihre Glieder, nach deroelben unterschiedlichen Bewandtniß, entweder, nebst Vorbehaltung der Sünden, von ihrer gliedlichen Gemeinschaft kann ausschliessen, oder nach Erlassung der Sünden, sie darein wieder auf- und annehmen; wie aus der Vergleichung nachgesetzter Schriftörter des neuen Testaments erhellet. Matth. XVI, 19. XVIII, 15. 20. Joh. XX, 22. 23. 1 Cor. V, 1 fqq. 2 Cor. II, 5. II.

§. III.

Von wem hat
die Kirche ei-
ne solche
Macht?

Solche der Gemeine Christi zukommende Macht kommt von Gott selbst her, als der damit ein Zeugniß sowol seiner Gerechtigkeit gegen die boshaftige Sünder, als seiner herzlichen Barmherzigkeit gegen die Bußfertige hat auf Erden setzen wollen. Sonderlich ist es Jesus Christus, welcher, nach der vom Vater Ihm gegebenen absoluten und unumschränckten Gewalt im Himmel und auf Erden, seine Gemeine, als das

von

das
hat,
diesel
II, 10
Offe

mei
Ger
he
ben
Ort
glei
XV
6. 10
cker
ben
du
Pr
der
als
der
sch
erh
19.
I,
Au
na
Se
ur

das Haupt derselben, damit begnadiget hat, und in dessen Namen und Kraft dieselbe zu üben ist. 1 Cor. V, 4. 2 Cor. II, 10. siehe die angeführten Verter, vergl. Offenb. III, 7.

§. IV.

Und zwar ist es die ganze Gemeine Christi, und iegliche Christliche Gemeine aller Orten insonderheit, die solche Macht überkommen, und sich derselben in der von Christo vorgeschriebenen Ordnung zu gebrauchen hat, wie aus Vergleichung nachgesetzter Verter, Matth. XVIII, 18. und 1 Cor. V, 12. 13. 2 Cor. II, 6. 10. deutlich zu sehen ist. Wobey zu merken, daß die Gemeine ihre disfalls habende geistliche Gewalt ordentlicher Weise durch die Diener des göttlichen Predigtamts ausübet, welchen aber zuhero rechten Verwaltung der Heil. Geist, als ein Geist des Gebets, der Kraft, der Liebe und der Zucht, (σωφροσύνη) schlechterdings nöthig ist, wie abermals erhellet aus Joh. XX, 22. Matth. XIX, 19. 1 Cor. V, 4. verglichen mit 2 Tim. I, 7. Lutherus Kirchen-Postill in der Auslegung des Evangelii am Sonntag nach Ostern. Tom. XIII. Lips. fol. 549. a. Solche Gewalt und Regiment zu üben und ausrichten, da gehöret auch eine sonderbare Kraft dazu,

Wem ist die Gewalt der Schlüßel anvertrauet?

dazu, die nicht menschlich, sondern göttlich sey; darum gibt Er ihnen hiezu nicht Schwerdt und Waffen, rüflet sie auch nicht mit Harnisch und weltlicher Macht, sondern bläset sie an, und spricht: Nehmet hin den Heiligen Geist, nemlich daß sie wissen sollen, daß solch Amt und Werck nicht aus ihrer eigenen Macht gehet, sondern aus seiner Kraft, durch den Heil. Geist, welcher durch ihr Amt und Wort wirken will; also, daß es sey und heiße des Heil. Geistes Amt, der von Christo dazu gegeben wird, daß, ob es scheinet eine schwache Predigt, und nicht mehr denn ein geringer Athem aus des Menschen Mund, doch solche Kraft dabey und darunter ist, daß demselben Sünde, Gottes Zorn, Tod und Hölle weichen muß.

S. V.

Worin bestehet der Gebrauch des Bindschlüssels?

Der Gebrauch des Bindschlüssels bestehet insgemein darin, wenn den Unbußfertigen und Ungläubigen, öffentlich oder sonderlich, Gottes Zorn und Ungnade ihrer Sünde gehalten aus Gottes Wort angekündigt wird; insonderheit aber wird dadurch eine solche Handlung verstanden, da eine Christliche Gemeine denen in öffentlichen Vergernissen lebenden und gegen alle ergangene Ermahnungen und Warnungen beständig widerspenstigen Menschen, ohne Ansehen der Person, in dem Namen Jesu Christi, und in der Kraft seines Geistes, nicht allein ihre Sünde be-

hält,

hält, Joh. XX, 23. für Heyden und Zöllner, Matth. XVIII, 17. ja Feinde und Verächter Christi und seiner Kirche sie öffentlich erkläret, 2 Thessal. III, 15. sondern auch ihres Christlichen Umgangs und gliederlicher Gemeinschaft unwürdig achtet, 1 Cor. V, 9. 11. und sie als einen alten Sauerteig so lange ausseget und wegthut, v. 2. 7. 13. vergl. mit 1 Mos. IV, 14. Offenb. XXII, 15. bis sie sich bekehren und unter Gott demüthigen.

Der Gebrauch aber des Löseschlüssels bestehet überhaupt darin, daß den Bußfertigen und Gläubigen Gottes Gnade, Vergebung der Sünden und ewiges Leben aus dem Evangelio verkündigt wird: hiernächst wird damit diejenige besondere Handlung angedeutet, da eine Christliche Gemeine denjenigen, welche sie auf ietztbeschriebene Art gebunden, nach erkanten gnugsamen Kennzeichen und Früchten der Buße an denselben, in dem Namen Jesu Christi nicht allein ihre Sünde vergiebet und sie tröstet, 2 Cor. II, 7. 10. sondern auch in ihre gliedliche und brüderliche Gemeinschaft wiederum auf- und annimt, v. 8. daß also das Lösen in dieser Handlung sich auf das vorhergegangene Binden beziehet. Siehe Matth. XXI, 2. Joh. XI, 44.

Worin bestehet der Gebrauch des Löseschlüssels?

§. VI.

Hey welchen
ist denn nun
der Vinde-
schlüssel ei-
gentlich zu ge-
brauchen?

Demnach ist, kraft der Ordnung Christi und seiner H. Apostel, der Vinde-
schlüssel im angezeigten engerm Verstande zu gebrauchen, nicht bey den Schwachen, die man aufzunehmen, Röm. XIV, 1. oder bey denen aus Uebereilung sündigenden, welchen man mit sanftmüthigem Geist wieder zurechte zu helfen, Gal. VI, 1. oder bey ungezogenen und unordentlich wandelnden, die man als Brüder zu ermahnen, auch ihnen sich wol zu entziehen, doch sie nicht als Feinde zu halten hat, 1 Thess. V, 14. 2 Thess. III, 14. 15. auch nicht bey den Heuchlern, die bis zur Zeit der Erndte, als das Unkraut zwischen dem Weizen, stehen bleiben, Matth. XIII, 28. 30. noch bey denen, die draussen sind, die Gott richten wird, 1 Cor. V, 10. 13. sondern nur bey solchen, die sich lassen Brüder nennen, und doch in öffentlichen Sünden und Aergernissen leben, und keine brüderliche oder väterliche Ermahnung bey sich lassen Platz finden. Matth. XVIII, 17. 1 Cor. V, 9. 11. Im weitem Verstande aber erstrecket sich desselben Gebrauch über alle Unbußfertige insgemein, sie mögen in öffentlichen Lastern leben, oder den inwendigen bösen Grund mit einem äußerlichen Heu-

Heuchelschein der Ehrbarkeit und sitten-
samen Wandels bedecken. Woraus
kraft des Gegensatzes folget, daß der
Gebrauch des Löseschlüssels nach
genauer Absicht bey denen nur statt
finde, die auf die an ihnen geschehene
geistliche Bindung in sich schlagen, gött-
lich betrübt werden, ihre Sünde ernstlich
hassen, Gottes Gericht fürchten und
rechtschaffene Kennzeichen eines bußferti-
gen und geänderten Sinnes an sich zei-
gen, 2 Cor. II, 7. gleichwie in weiterm
Verstande derselbe allen wahrhaftig-
Bußfertigen und Gläubigen insgemein
zu appliciren ist.

Bei welchen
aber findet der
Gebrauch des
Löseschlüssels
statt?

§. VII.

Der Zweck solcher geistlichen Macht
und Gewalt ist, in Ansehung des Bin-
deschlüssels, (1) daß durch die sich her-
vorthuende Aergerniß und Sünden ein-
zelner Glieder der Kirchen nicht möge der
ganze Leib oder mehrere Glieder desselben
verderbet, angesteket und durchsäuret
werden, 1 Cor. V, 6. (2) daß die Kirche
und dero Vorsteher, wegen nicht genug-
samen Beweis eines göttlichen Ernstes
und Eifers gegen das Böse, sich dessen
nicht theilhaftig machen, und also Schuld

Was ist der
Zweck dieser
geistlichen Ge-
walt?

vor Gott auf sich laden möchten. Ezech. III, 17. 18. 20. 1 Tim. V, 22. (3) Daß den Ungläubigen möge die Gelegenheit abgeschnitten werden, den Namen Gottes und die Lehre Jesu Christi wegen der Aergernissen derer, die sich Christen nennen, und es doch nicht sind, zu verlästern, und in ihrem Unglauben sich zu besteißen. (4) Daß der also gebundene durch solche ernste Zucht möge wieder zurecht gebracht, und also nicht ewig von der Gemeinschaft Gottes und seiner Heiligen ausgeschlossen werden, oder bey beharrlicher Unbußfertigkeit gar keine Entschuldigung habe. 1 Cor. V, 5. 1 Tim. I, 20. Luth. Sermon vom Bann. Tom. I, Alt. f. 476. a. (Tom. XVII. Lips. fol. 452. b.) Daraus folget, daß wahr sey, daß der Bann, so viel an ihm ist, niemand verderbet, verdammt oder ärger macht, sondern er sucht und findet eine verderbte, verdammte Seele, sie wiederzubringen. Denn es die Natur und Art aller Strafe ist, Sünde zu bessern; Bannen aber ist eine lautere Strafe, und eine mütterliche Strafe, darum macht er niemand ärger oder sündlicher, sondern ist allein geordnet, die innerliche geistliche Gemeinschaft wiederzubringen, so er recht ist, oder zu bessern, so er unrecht ist. Das bewähret St. Paulus und sagt 2 Cor. X, 8. Daß ich mit euch handle mit der Gewalt, die mir Gott gegeben hat, nicht zu verderben, sondern zu bessern. Also 1 Cor. V. da er den straffet, der seine Stiefmutter zur Ehe genommen hat

hatte, sprach er: Ich, mit euch, gebe ihn dem Teufel leiblich zu tödten ^{mo}, daß seine Seele behalten werde am für ³⁰ a Tage. Ist. Sientmal der Bann eine Arzenei und nicht eine Tödtung ist, der allein besserlich straffet, und nicht verderblich auswürfelt, so fern, der darein gethan wird, ihn nicht verachte: So soll sich mit Fleiß versehen ein ieglicher geistlicher Richter, daß er sich beweiße, wie er im Bann nichts anders suche, denn daß er bessere und helfe. In Ansehung des Löseschlüssels aber ist der Zweck, (1) damit nicht durch Tücke und Schalkheit des Satans ein wahrhaftig-bussfertiger und reuender Sünder, bey beharrlicher Ausschließung von der gliedlichen Gemeinschaft in Christo, vor allzu grosser Traurigkeit versinken möge, 2 Cor. 11, 7. 10. 11. (2) daß Gott durch diese Gewalt in seiner Gemeine und bey denen, so draussen sind, nicht nur als ein heiliger und gerechter, sondern auch als ein barmherziger und langmüthiger Vater gegen alle Bussfertige möge erkant und gepriesen werden, Jer. IX, 24. (3) Damit solcher gestalt auch in den Kindern und Knechten Christi die erbarmende Liebe und Langmuth Gottes und Christi sich äussern und spiegeln möge.

§. VIII.

Die Kraft und Wirkung
des rechtmäßigen Gebrauchs der Schlüs-
sel

Worin besteht die Kraft und Wirkung

des rechtmäßigen Gebrauchs der Schlüssel?

sel besteht darin, daß, wenn die Gemeine Christi und die Diener derselben, auf besagte Art und Weise verrichten, vor dem Angesicht Gottes und unsers Herrn Jesu Christi ratihabiret und bekräftiget wird, also, daß auch vor Ihm im Himmel gebunden ist und heißt, was sie auf Erden binden, und gelöst, was von denselben gelöst wird. Matth. XVI, 19. XVIII, 18. Joh. XX, 23. vergl. mit Matth. VI, 10,

§. IX.

Was folget aus dieser Lehre?

Was aus dieser Lehre vornehmlich folget, ist (1) daß die Diener der Kirchen denenjenigen, so eines ärgerlichen Wandels können überzeuget werden, und darin freventlich fortfahren, nicht mögen ohne Verletzung und Verkehrung dieser geistlichen Gewalt die Vergebung der Sünde verkündigen, oder sie des Heil. Abendmahls theilhaftig machen. Luth. Warnungsschrift an die zu Franckfurth. Tom. VI. Witteb. fol. 117. a. (Tom. XXI. Lips. fol. 71. b.) Weil ein Pfarrherr soll ein treuer Diener Christi seyn, muß er, so viel möglich ist, das Sacrament nicht vor die Säue werfen. It. In der Vermahnung nach der Predigt am Sonntage Invocavit: So iemand ein offener Sündler ist, den weder der Pfarrer noch der Rath straffet, als so sich etliche Personen öffentlich auf der Gassen schelten, lächen, huren und in

und nicht
habe die
guthat

von

offen
eram
denn
ich m
an m
wisse
me i
dese
ich
(2)
nich
der
sonst
Sü
sch
geb
selb
rech
che
laf
G
P
E
re
bi
w
G
G
d
f
g
i

öffentlichen Zwietracht leben, solchen soll das Sacrament nicht gereicht werden, sie haben sich denn mit ihrem Nächsten versöhnet. Was darf ich mich fremder Sünden theilhaftig machen, so ich an meinen eigenen genug habe? Wenn ich dich aber wissenlich lasse zum Sacrament gehen, so nehme ich deine Sünde auf mich, und mache mich derselben theilhaftig. Wie käme ich nun dazu, daß ich um deinet willen sollte verdammet werden.

(2) Daß die gewöhnliche Kirchenbusse nicht nur auf die öffentliche Sünden wie der das sechste Gebot solle eingeschränckt, sondern auch auf alle andere öffentliche Sünde und Laster, nach dem Apostolischen Gebot, V, 11. extendiret und ausgedehnet werden. (3) Daß zu denselben auch keine andere, als an welchen rechtschaffene und untrügliche Kennzeichen der Bußfertigkeit zu spüren, zuzulassen seyn. (4) Daß der rechtmäßige Gebrauch der Schlüssel weder mit einer Päpstlichen Gewalt, noch weltlicher Strafe und Beschimpfung zu confundiren oder zu vermengen, sondern davon billig zu unterscheiden sey. (5) Daß sowohl zu den Dienern der Kirchen, als Gliedern der Kirchengenossen, welche diese Gewalt insonderheit im Namen der Kirchen zu üben haben, keine andere als unsträfliche und mit dem Geiste Gottes begabte Männer tüchtig sind. (6) Daß das überall in der Christenheit im Schwange

ge gehende gottlose und ärgerliche Leben guten Theils daher gekommen, daß man sich dieser Gewalt nicht gebrauchet hat, und demnach deroſelben rechte und der Ordnung Chriſti gemäſſe Uebung wieder in Schwang zu bringen höchſt nöthig wäre. Lutherus Bedencken von Ceremonien und Bann wieder anzurichten. Tom. VIII. Alt. fol. 342. b. (Tom XXI. Lipſ. fol. 431. b. fin.) Ihr thätet wohl daran, und lieſſe mirs gefallen, ſo ihr den Bann wieder anrichten könntet, nach Weiſe und Exempel der erſten Kirchen. Unſer HERR GOTT ſich euch bey, und gebe ſein Gedencken dazn. Hoch wäre ſolche diſciplin vonnöthen, denn der Muthwillen, daß iedermann thut, was er nur will, nimt Zuſehens überhand, und wird durch aus eine lautere Schinderey.

§. X.

Was iſt da-
bey unſere
Pflicht?

Unſere pflicht iſt, (1) daß wir aus dieſer Lehre den höchſt- verderbten Zuſtand der Kirche erkennen und geſtehen, und um deſſen Verbeſſerung GOTT demüthiglich anſehen, auch in der Kraft und Weiſheit ſeines Geiſtes zu befördern ſuchen, Psalm XII. LXXIV. LXXX. (2) Daß wir durch die Erkenntniß dieſer Lehre, nach welcher ein ſo groſſer Ernſt und Eifer gegen das Böſe erfordert wird, den HERRN und ſeine Gerechtigkeit beſto mehr fürchten, und die Sünde fliehen lernen. (3) Daß wir aber nicht allein

allein öffentliche Laster und Sünden, sondern auch alle Heuchelei und Falschheit meiden, in Erwägung, daß Gott dieselbe nicht weniger werde in sein Gericht bringen, als Er seiner Gemeine über die auferlichen Aergernisse die Uebung eines geistlichen Gerichts auf besagte Masse befohlen hat. (4) Daß jeglicher insonderheit gegen bußfertige und reuende Sünder, und alle die, wider welche man Klagen haben möchte, also mitleidig und barmherzig gesinnet sey, als insgemein von der ganzen Gemeine Christi erfordert wird. Matth. XLIX, 21 seqq. Gal. VI, 1. Col. III, 13. Eph. IV, 32.

§. XI.

Der Trost wahrer Glieder der Kirchen Was haben ist, (1) daß sie aus dieser von Christo wahre Glieder der Kirche ihr geschenkten Gewalt seiner herzlichsten Liebe, nicht weniger auch ihrer genauen Vereinigung und Gemeinschaft mit Ihm, ja der ganzen Heiligen Dreieinigkeit, sich aufs gewisseste versichern können. (2) Daß Gott gegen wahrhaftig-bußfertige Sünder noch viel mehr Erbarmen und Mitleiden haben werde, weil Er dieselbe von seiner Gemeine erfordert. Jon. III, 10. II. Jes. XLIX, 15. LXVI, 9. (3) Daß ein Tag vorhanden sey, an welchem